Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/10/26 Bkd9/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.10.1951

Norm

DSt 1872 §2 C4

Rechtssatz

Der Rechtsanwalt kann nicht von allen Handlungen oder auch gesetzlich zulässigen Schritten wie eine Privatperson Gebrauch machen, insoferne sie den Standesvorschriften widersprechen; er ist auch als Miteigentümer eines Hausanteiles in seinen Rechten insofern eingeschränkt, als es sich um Belange des in diesem Hause wohnhaften Klienten handelt.

Entscheidungstexte

- Bkd 9/61
  Entscheidungstext OGH 26.10.1951 Bkd 9/61
  Veröff: AnwBl 1962,23

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0055891

Dokumentnummer

JJR_19511026_OGH0002_000BKD00009_6100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at